

Aus alten Bergrechten

Der Weinbau ist in unserer Gegend sehr alt; schon unter Swatopluk wird 892 von Weinschenkungen gesprochen – damals gehörte unser Weinviertel zum Großmährischen Reich; 993 wird der Weinbau bei dem Kloster Raigern, 1078 bei dem von Ungarisch Hradisch, 1101 bei Trebisch und 1220 bei Welehrad erwähnt.

Die rechtlichen Fragen beim Weinbau regelte jedoch die Gemeinde nach dem Gewohnheitsrechte, die zuerst mündlich von Geschlecht zu Geschlecht vererbt und später als Bergrecht aufgezeichnet wurden.

Nach der mittelalterlichen Ständegliederung besaßen die Weinhauer genau sowie die Handwerker ihre gesetzlichen Bestimmungen über Weingärten, Arbeiten, Lesezeit usw. Nicht der einzelne konnte entscheiden, wo er seinen Weingarten aussetzen wird, weil ja damals der Flurzwang herrschte, dem sich jeder zu fügen hatte. Der Weinbau war auf bestimmte Berge beschränkt, die man als „Gebirge“ bezeichnete. Der Bergmeister hatte darüber die Aufsicht und war seinem Herrn verantwortlich.

Eine führende Stellung in den Fragen des Bergrechtes hatte der Markt Falkenstein, der für Niederösterreich und Südmähren eine Art „Oberster Gerichtshof“ bis auf die Zeit Kaiser Josefs II. bildete. Sein Bergrecht übernahmen viele Gemeinden, so Seelowitz, Brünn, Mödriz und Auspitz, von Mödriz übernahm es Prag (1358), Leitmeritz (1360) und Brüx (1374); sogar die Flurnamen für Weingärten hatte Auspitz vom Falkensteiner Bergland übernommen, so z. B. „Rosenbergen“, - „Steinbergen“, – „Fenalbergen“. Zur Erinnerung an das Falkensteiner Bergrecht heißt heute noch in Brünn eine Gasse „Falkensteiner Straße“.

Das Seelowitzer Bergrecht schrieben wieder tschechische Weinbauorte ab und holten auch in Falkenstein Ratschläge ein, die aber nur dann beantwortet wurden, wenn sie in deutscher Sprache geschrieben waren.

Die Bestimmungen der alten Bergrechte sind hart und grausam und verraten keine Menschlichkeit, darum wurden sie auch später gemildert.

Der Bergmeister hatte Recht über alle Weingeräten, ihm mussten die Käufe und Verkäufe angezeigt werden, er schrieb sie im Buche ein; zweimal im Jahre hielt er Berggerichtstagungen ab, und zwar zu Georgi (24. April) und zu Laurenzi (am 10. August), an denen alle Weingartenbesitzer teilnehmen mussten.

Ein wegmüder Mann konnte sich einen Stecken zum Stützen nehmen; nahm er aber zwei, so zahlte er 5 Pfund Groschen oder er verlor die Hand, nahm er drei, so war sein Leben verwirkt. Holte sich jemand einen Stecken, um den Bauer zu schaden und sich zu nützen, so war auch sein Leben verwirkt.

Die Wandlstätte musste immer so breit sein, wie ein Wagen mit Roß und Stange lang war, wer in einen Weingarten floh in ehrlicher Absicht, genoß dort eine Freiung bis zur Ankunft des Bergmeisters und durfte bei Strafe von 20 Pfund nicht verfolgt werden; war aber seine Angelegenheit unehrlich, so hatte er keine Freiung. Stritten zwei Leute im Weingarten so, dass sie ein Rain trennte, zahlte jeder 10 Groschen Strafe; gingen sie auf einander los, so war ihr Leben verwirkt. Wer in Notwehr den anderen im Weingarten erschlug, hatte gegenüber den Berggenossen keine Verantwortung.

Verboten war es, die Stöcke nahe an den Rain zu setzen. Faule Weinstöcke konnte der Weinzierl aus dem Weingarten tragen; wer aber gesunde abbrach, war „auf Gnade des Halß“ verfallen.

Wer den Rain verdarb, zahlte der Herrschaft 5 Pfund und dem Bergmeister 12 weiße Groschen, außerdem hatte er den Schaden gut zu machen. Wer einen oder mehrere Weinstöcke unter der Erde aus des Nachbars Weingarten in den seinen leitete, dessen Leben war verfallen. Wer Grubenstöcke oder Bogenenden abschnitt, hatte sein Leben verwirkt und gehörte auf den Rost. Wer Trauben nahm, war ein Dieb und hatte sein Leben verwirkt. Wer an der Einfriedung ging, ohne zu stehlen, aber die Absicht dazu zeigte, hatte sein Leben verwirkt. Wer im Weingarten bei Tag oder Nacht ergriffen wurde, mochte er Weinbeeren genommen haben oder nicht, war ein Dieb und des Hasses verfallen.

Der Hüter konnte am Abend drei Trauben mitnehmen, musste sie aber in der Hand tragen und dem Bergmeister oder seinen Schöffen vorzeigen. Tat er es nicht, so war sein Leben verwirkt. Machte er aus gestohlenen Trauben Most oder verkaufte er gestohlenes Obst, so war auch sein Leben verwirkt. Dem Bergmeister musste er jeden Freitag ein Körbchen voll Trauben im Werte von 1 oder 2 Pfennig senden.

Der Weinverkauf im Weingarten war gestattet, doch hatte der Hauer zuvor dem Grundherrschaft den Zehent zu geben. Den Käufer sollte der Bauer eine Meile weit schirmen.

Der Bergrechteimer musste „gehämt“ (=geeicht) sein und galt als Normaleimer. Wer den Zehentwein verweigerte, büßte es mit seiner ganzen Ernte; doch wurde ihm jeder 9. Eimer zurückgegeben und er als Dieb behandelt. Sollte ein Hagelwetter die Weinernte vernichten, so bekam der Grundherr sein Anrecht an Zehent im folgenden Jahr.

Wer den Weingarten nicht bebaute, verlor ihn. Bei der Lese durften keine Kühe, Pferde, Schweine und anderes Vieh in den Weingarten getrieben werden. Fremdes Laub aus den Weingärten nach der Lese zu nehmen, war verboten. Durch einen Weingarten zu reiten, war für das ganze Jahr untersagt.

Die Lesezeit wurde vom Grundherrn bestimmt; Bergmeister und Richter lasen einige Tage vorher; weiße und blaue Beeren zu mischen, war beim Pressen nicht erlaubt. Die Nachbarn waren verpflichtet, einander beim Einfangen der Diebe zu helfen.

1362 bestimmte Karl IV., daß niemand in den Sudetenländern sich in strittigen Weinbaufragen nach Falkenstein wenden dürfe, für sie galt Auspitz als Oberberggericht.

Etwas milder sind die Bestimmungen des Falkensteiner Bergrechtes vom Jahre 1528, das fast keine Todesstrafe kennt, dafür aber hohe Geldstrafen. Dem Bergmeister zur Seite standen 4 Schöffen (Geschworene), von denen zwei dem Marktrate angehörten.

Wer seinen Gegner bis in den Weingarten verfolgte, kam vor das Falkensteiner Landgericht, ebenso der unehrliche Hüter; wenn in einem Streite der eine den anderen verfolgte, so zahlte er, so oft er über einen Feldrand kam, 6 S, 2 Pfennig, ebenso büßte derjenige, der dem Nachbar die Rebenschösslinge abhob. Niemand durfte bei 12 Pfennig Strafe dem Nächsten die Arbeiter abreden. Am Sonnabend Nachmittag ruhte die Arbeit (sonst 1 Pfund Pfennig als Strafe für die Falkensteiner Jakobszeche). Hielt ein Arbeiter seine versprochene Arbeit nicht ein, so nahm ihm der Bauer die Haue weg. Wer Trauben ausbrach und heimlich mostelte, war mit 72 Pfennig dem Landgericht verfallen; dieselbe Strafe traf den, der Weinreben außerhalb des Weingartens beim Nachbar aufklaubte; tat er es im Weingarten, so büßte er es mit 12 Pfennig dem Bergmeister. Wer sich einen Stecken im Regen nahm, musste ihn wieder zurücktragen (sonst büßte er es mit 12 Pfennig). Wer Reben dem Nachbar auf dem

Feldrand aus Neid verbrannte, war der „prunst schuldig“. Den Arbeitslohn setzten 2 Männer vom Rat und der Gemeinde fest.

Nach dem Erdberger Berggericht konnte ein Fremder zwei bis drei Weintrauben nehmen, nur hatte er den Hüter zu rufen und die „Kempel“ zum Stock zu legen. 14 Tage vor Georgi waren die Weingärten zu beschauen. Nahm ein Hauer dem Nachbar einen Hauenschlag Erdreich, so zahlte er 6 Schilling, 2 Pfennig. Wer Kraut aus dem Weingarten riß, gab 12 Pfennig. Wer freventlich einen Grenzstein aus der Erde grub, der wurde bis zum Gürtel in ein Loch gestellt und dann ließ man zwei Pferde mit einem Pflug durch den Missetäter gehen. Eine Beschimpfung des Bergmeisters büßte der Hauer mit 72 Pfennig. Im fremden Weingarten durfte kein Bauer essen, sonst zahlte er für jede Person 12 Pfennig.

Aehnliche Berggerichte besaßen in unserer Heimat Oberschoderlee, Röhrabrunn, Ehrnsdorf, Gaubitsch und Staatz.

1726 wurde in Wolframitz eine 23jährige Frau wegen Traubendiebstahles mit dem Tode bestraft.

Im Jahre 1784 wurden durch Kaiser Josef II. die verschiedenen Bergrechte außer Kraft gesetzt und dafür eine einheitliche Weinbergordnung erlassen, die jede Einschränkung des Weinbaues aufhob und dem Kreisamte die Berufung in strittigen Fragen zuwies; Geldstrafen schränkte man ein; nur wenn ein Schaden gut gemacht werden sollte, war eine solche gerechtfertigt. Der Bergmeister hatte die Hauer zu belehren, ihnen Ratschläge zu erteilen und besonders darauf zu schauen, dass ein guter Wein erzeugt würde, der dann in den Handel kam. Gegen alle Strafen stand die Berufung des Kreisamtes offen.

Hochstämmige Bäume durften im Weingebirge nicht gesetzt werden; durch Gräben und Zäune war ein Weingebirge zu schützen (Weidetiere machten oft einen großen Schaden). Wer Früchte abriß, Weinstöcke und Stecken nahm, galt als Frevler; doch mussten die Sachverständigen den Schaden genau abschätzen. Jede Pfändung sollte beim Kreisamte angezeigt werden, das Vieh durfte keinen Schaden erleiden. Das Pfandgeld für ein Pferd oder eine Kuh betrug 7 fr., für ein Schwein oder Schaf 3 fr., doch war der Hüter in erster Linie für jeden Schaden verantwortlich; mit einem Dieb durfte er sich nicht in Unterhandlungen einlassen. Jeder Schaden musste in Geld ersetzt werden, außerdem folgte noch die Strafe. Den Taglohn setzte die Gemeinde fest.

Der Bergmeister hatte auf den Hüter gut aufzupassen, es sollten dies rechtschaffene und vertraute Leute sein, die einen Eid ablegten; bei der Aufnahme war ein Protokoll zu schreiben. Der Hüter führte ein Seitengewehr und eine Pistole, doch war ihm jede Jagd untersagt.

Den Lesebeginn bestimmte die Obrigkeit, Accidentien (Gebühren) durfte der Beamte nicht annehmen. Jede Begünstigung bei der Lese unterblieb von nun an. Die „freien“ (= unverkäuflichen) Weingärten schrieb man von dieser Zeit an in das Grundbuch. Am Sonnabend Nachmittag konnte gearbeitet werden; auch die Herrschaft gab von ihren Weingärten einen Teil zur Besoldung des Bergmeisters.

Nach dem Jahre 1848 verfielen die Bergrechtsbestimmungen und gerieten in Vergessenheit.

Quellen:

„Heimatbüchlein der Brünner Sprachinsel“

„Niederösterreichische Weistümer“, bearbeitet von Gustav Winter.

Veröffentlicht in: Mistelbacher Bote, Jg. 61, Nr. 17, 22. 4. 1928, S. 6 – 7, eine andere Quelle weist auf 1938 als Erscheinungsjahr hin